

# **Satzung der Gemeinde Falkenberg über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Gemeinde Falkenberg**

## **Sondernutzungsgebührensatzung (SNGS)**

Auf Grund der §§ 6 und 35 Abs. 2 Ziffer 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2005 (GVBl. I S. 210) in Verbindung mit § 8 des Bundesfernstraßengesetzes – FStrG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.1994 (BGBl. I S. 854), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2001 (BGBl. I S. 3762) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Falkenberg in ihrer Sitzung am 29.05.2006 folgende Sondernutzungsgebührensatzung (SNGS) beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Erhebung von Sondernutzungsgebühren**

- 1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Falkenberg über den Gemeingebrauch hinaus werden Sondernutzungsgebühren erhoben.
- 2) Gebührenfrei sind alle in der Anlage I der Satzung der Gemeinde über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung vom 29.05.2006) aufgeführten Arten von Sondernutzungen.
- 3) Diese Gebührenordnung findet keine Anwendung auf Nutzungen, die zwar über den Gemeingebrauch hinausgehen, diesen aber nicht beeinträchtigen und deren Einräumung sich deshalb gemäß § 23 BbgStrG nach bürgerlichem Recht richtet.

### **§ 2**

#### **Höhe der Gebühr**

- (1) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührentarif.
- (2) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Tarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstgebühr) bestimmt, so ist die Gebühr innerhalb des Rahmens zu bemessen
  1. nach dem wirtschaftlichen Vorteil aus der Sondernutzung,
  2. nach dem Umfang der Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs,
  3. nach dem Umfang der Inanspruchnahme der Straße und des Verkehrsraumes.
- (3) Als beanspruchte Verkehrsfläche im Sinne des Tarifes gilt bei festen Verkaufsständen, Gerüsten u. dgl. die Grundfläche des Standes, Gerüsts usw., beim Verkauf im Umherziehen und Abstellen von Werbewagen die Grundfläche des Fahrzeuges oder bei Personen ohne Fahrzeug 1 qm. Das gleiche gilt beim Umhertragen und Umherfahren von Plakaten oder ähnlichen Ankündigungen.
- (4) Soweit die Gebühr nach Einheiten (qm, lfd. m, Tagen Monaten und Jahren) bemessen wird, ist jede angefangene Einheit voll zu berechnen.
- (5) Bei einer kürzeren Dauer der Sondernutzung können die Gebühren gekürzt werden. Auf jeden Fall ist der Mindestbetrag zu entrichten.

### **§ 3**

#### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind der Antragsteller, der aus der Erlaubnis Berechtigte und derjenige, der die Sondernutzung in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 4**

### **Entstehung, Fälligkeit und Beitreibung der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Erteilung der Erlaubnis oder Inanspruchnahme der Sondernutzung.
- (2) Die Gebühren sind fällig:
  - a) für Sondernutzung auf Zeit bis zu einem Jahr für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis und
  - b) für Sondernutzung auf Zeit über ein Jahr hinaus und auf Widerruf erstmals bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für die nachfolgenden Kalenderjahre jeweils am 15.1.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

## **§ 5**

### **Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig vom Berechtigten aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung sowie Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Die entrichteten Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind.

## **§ 6**

### **Billigkeitsmaßnahmen**

Die Gemeinde kann von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise absehen oder sie ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Erhebung oder Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig ist.

## **§ 7**

### **Übergangsvorschriften**

Für die Sondernutzungen, für die eine Erlaubnis bereits vor Inkrafttreten der Gebührenordnung erteilt war, entsteht die Gebührenschuld, abweichend von § 4 Abs. 1 mit Beginn des dem Inkrafttreten dieser Gebührenordnung folgenden Kalenderjahres.

## **§ 8**

### **Schlussbestimmung**

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Amtes Falkenberg-Höhe in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Falkenberg vom 01.10.1996 und die Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Dannenberg/Mark, zuletzt geändert am 07.11.2001 außer Kraft.

Falkenberg, den 31.05.2006

Amtsdirektor  
(Alberti)

# Tarif zur Sondernutzungsgebührenordnung

## Tarifstelle Sondernutzung

## Art der Gebühr

Lfd. Nummer

1.	Feste Verkaufsstände, Imbissstände , Kioske u. ä. a) bei ausschließlichem Vertrieb von Tabakwaren und Zeitungen je m <sup>2</sup> Verkehrsfläche b) sofern andere als die unter a) genannten Waren feilgeboten werden, je m <sup>2</sup> Verkehrsfläche	1,00 € täglich 1,00 € täglich
2.	Aufstellen und Auslegen von Waren aller Art je m <sup>2</sup> Verkehrsfläche, soweit von der Straße her verkauft wird, je Verkehrsfläche	mind. 10,00 € täglich
4.	Weihnachtsbaumhandel, je m <sup>2</sup> Verkehrsfläche mind. je Verkaufszeitraum jedoch	0,05 € täglich 15,00 €
5.	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken je m <sup>2</sup> Verkehrsfläche	4,00 € monatlich
6.	Stände bei Volksfesten, Jahrmärkten und Ausstellungen a) Bauchläden und alle Stände bis 6 m <sup>2</sup> Verkehrsfläche b) Verkaufsstände über 6 m <sup>2</sup> Verkehrsfläche je m <sup>2</sup> und Tag c) freistehende Pavillons und Ausschankstände je m <sup>2</sup> und Tag	5,00 € täglich 5,00 € täglich 5,00 € täglich
7.	Warenautomaten, Vitrinen, Schaukästen und sonstige Anlagen über öffentlichem Straßenraum, soweit sie die Maße in der Anl. I Ziff. 4 der Sondernutzungssatzung überschreiten, je m <sup>2</sup> Verkehrsfläche a) abstellen von Werbewagen, je m <sup>2</sup> Verkehrsfläche b) vorübergehende Anbringung von Schriftbändern, Lichterketten und Girlanden c) Werbeträger aller Art, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird, aa) bei vorübergehender Werbung unter 10 m <sup>2</sup> Werbefläche je m <sup>2</sup> Werbefläche bb) bei vorübergehender Werbung über 10 m <sup>2</sup> Werbefläche je m <sup>2</sup> Werbefläche cc) bei Dauerwerbung je m <sup>2</sup> Werbefläche	4,00 € monatlich 1,00 € täglich gebührenfrei 3,00 € monatlich 5,00 € monatlich 23,00 € jährlich
8.	Aufstellen von Bauzäunen, Baubuden sowie die Lagerung von Baustoffen je m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche	0,50 € täglich

- |     |  |  |
|-----|--|--|
| 9.  | Aufstellen von Gerüsten und Baumaschinen, je m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche   | 0,50 € täglich   |
| 10. | a) Nutzung der Straße während des Einbauens von Anlagen, Kanälen und Leitungen, soweit sie nicht der öffentlichen Versorgung dienen, je angefangene 100 lfd. m<br>b) Nutzung der Straße während des Einbauens von Öltanks je m <sup>2</sup> Verkehrsfläche<br><br>c) jede sonstige Art des Aufbruchs des Straßenkörpers je m <sup>2</sup> Verkehrsfläche | 8,00 € monatlich<br>0,80 € täglich<br>mind. jedoch 7,50 €<br>0,50 € täglich<br>mind. jedoch 8,00 € |
| 13. | Kellerlichtschächte, Einwurfvorrichtungen und sonstige Anlagen im öffentlichen Straßenraum, soweit sie die Maße in der Anl. I Ziff. 4 der Sondernutzungssatzung überschreiten je m <sup>2</sup> Verkehrsfläche   | 1,00 € täglich,<br>mind. jedoch 5,00 €   |
| 14. | Leuchtransparente, Hinweisschilder, Masten, Transparente, Plakate je m <sup>2</sup> Verkehrsfläche   | 1,00 € täglich,<br>mind. jedoch 5,00 €   |
| 15. | Sondernutzungen, die nicht unter vorstehenden Tarifstellen aufgeführt sind   | 2,00 € - 200,00 € monatlich  |

Falkenberg, den 31.05.2006

Alberti  
(Amtdirektor)